

## **Gebührensatzung**

### **für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 61, 62 und 65 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1,2,10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende

#### **Gebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen
  - a) von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  - b) von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d) von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential i.V.m. § 62 HBKG, erforderlich ist,

- e) von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- a) bis 15 Minuten keine Vergütung
  - b) über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - c) über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

**§ 4**  
**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 24.01.2006

(DS)

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck  
gez.: Brandenburg  
-Bürgermeister-

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck**

<b>1. Personalgeldern</b>		<b>€/Std.</b>
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		30,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		10,00
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		3,00/Person
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	90,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00	0,90
Gerätewagen-Logistik, GW-L	100,00	0,90
 <u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	110,00	0,90
TSF-W	125,00	0,90
 <u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	130,00	0,90
LF 8/6 bzw. LF 10/6	140,00	0,90
LF 16 TS	150,00	1,20
LF 16/12	160,00	1,20
 <u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	125,00	1,20
TLF 16/24	150,00	1,20
HTLF 16	160,00	1,20
 <u>Sonstige Fahrzeuge</u>		
Flutlichtmastfahrzeug FLF	110,00	1,20

<b>3.</b>	<b>Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		<b>€/Std.</b>
3.1	<u>Anhänger</u>		
	Anhängeleiter		30,00
	Mehrzweckanhänger MZA		40,00
	Tragkraftspritzenanhänger TSA		50,00
3.2	<u>Geräte</u>	<b>Grundkosten €/Std.</b>	<b>jede weitere Std./€</b>
	Tragkraftspritze TS 2/5	15,00	7,50
	Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	9,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	21,00	10,50
	Motorkettensäge	11,00	5,50
	Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,50
	Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00	10,50
	Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00	18,00
	Stromerzeuger 13,0 KVA	40,00	20,00
	Mehrweckzug	15,00	7,50
	Be- und Entlüftungsgerät	52,00	26,00
	Öl-Wasser-Sauger	11,00	5,50
	Trennschleifer	11,00	5,50
	Brennschneidegerät	16,00	8,00
	Handscheinwerfer	6,00	3,00
	Luftheber/Hebekissen	13,00	6,50
	Hydraulisches Schneidgerät	31,00	15,50
	Rettungszyylinder	31,00	15,50
	Spreizer	31,00	15,00
	Auffangbehälter bis 100 l	8,00	4,00
	Auffangbehälter bis 500 l	11,00	5,50
	Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00	9,00
	Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	12,50
	Ölsperre je 10 Meter	52,00	26,00
3.3	<u>Pumpen</u>	<b>Grundkosten €/Std.</b>	<b>jede weitere Std./€</b>
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	24,00	12,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	29,00	14,50
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	50,00	25,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	60,00	30,00

	<b>Grundkosten €/Std.</b>	<b>jede weitere Std./€</b>
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	52,00	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	13,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	5,50
<b>3.4 <u>Strahlrohre</u></b>		<b>€/je Tag</b>
Strahlrohr, allgemein		6,00
Hohlstrahlrohr		10,00
<b>3.5 <u>Schläuche</u></b>		<b>€/je Tag</b>
D-Druckschlauch		6,00
C-Druckschlauch		11,00
B-Druckschlauch		13,00
A-Saugschlauch		8,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

<b>4. Wasserführende Armaturen</b>	<b>€/je Tag</b>
Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00

<b>4.1 <u>Löschgeräte</u></b>	<b>€/je Tag</b>
Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die Kosten nach tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>4.2 <u>Leitern</u></b>	<b>€/je Tag</b>
Steckleiterteil	3,75
Schiebleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	7,50

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6. <b>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	€/je Tag
Tragkraftspritze TS 8/8	7,50
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	3,50

### 7. **Prüfen**

#### Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung und Gerätschaften

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### 8. **Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze, wie z.B.:

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **9. Alarmierung**

9.1 Gebühren für missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch mit 510,-- Euro.

9.2 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden pauschal mit 510,00 € berechnet.

## **10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

34513 Waldeck, 24.01.2006